
Einweisungen im Notarztdienst

1. **Medizinprodukte-Einweisung**
2. **Fahrerbelehrung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte berücksichtigen Sie im Zusammenhang mit der Teilnahme am Notarztdienst die folgenden Hinweise:

1. **Medizinprodukte**

Das Medizinproduktegesetz (MPG) und die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) geben vor, dass verschiedene Medizinprodukte (z.B. zur Defibrillation, zur Beatmung etc.) nur von Personen angewendet werden dürfen, die durch den Hersteller oder eine vom Betreiber beauftragte Person in die sachgerechte Handhabung des jeweiligen Medizinproduktes eingewiesen wurden.

Bitte nehmen Sie im Interesse der Patientensicherheit sowie in Ihrem eigenen Interesse an der Vermeidung im Einzelnen nicht absehbarer Folgen nicht nur vor Beginn Ihrer Notarzttätigkeit, sondern unbedingt auch bei jedem Produktwechsel an den Einweisungen der Hilfsorganisation teil. Siehe auch § 11 Abs. 9 Notarztdienstordnung der KVB (NADO-KVB).

2. **Fahrerbelehrung, sofern der Notarzt das NEF selbst fährt**

Die Notarzteinsatzfahrzeuge sind Dienstfahrzeuge des Rettungsdienstes. Die Vorgaben des Halters sind zu beachten, die Teilnahme an der regelmäßigen Belehrung über Sonder- und Wegerechte ist verpflichtend. Siehe auch § 11 Abs. 6 NADO-KVB.

Die Teilnahme an Einweisungen für Medizinprodukte - und bei selbst fahrenden Notärzten die Fahrerbelehrung - ist bzw. sind Voraussetzung für die weitere Teilnahme am Notarztdienst. Ohne sie wäre der mit der Genehmigung bzw. der Kooperationsvereinbarung verfolgte Zweck - die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Notarztdienstes - nicht zu erreichen.

Wir danken Ihnen für die Beachtung dieser Hinweise und Ihr Engagement im Rahmen des Notarztdienstes.